

Wissenschaft bereits theoretisch erörtert waren, und bei den Lesungen des Wertzuwachssteuergesetzes immer wieder von den verschiedensten Seiten hervorgehoben worden sind.

Abgesehen von den örtlichen Besonderheiten und den inneren zu beachtenden Momenten mußten sich bei einer Besteuerung des Wertzuwachses weiterhin gewichtige Zweifelsfragen ergeben über die Art und Höhe der etwa abzugsfähigen Anrechnung, insbesondere in bezug auf die persönlichen und wertverbessernden Aufwendungen; ferner ob die Aufwendungen richtiger dem Erwerbspreis hinzuzurechnen oder vom Veräußerungspreis abzuziehen sind, endlich Zweifel über die Zinsenanrechnungen und die rückwirkende Kraft, die man der Steuer beilegen wollte. Zwar waren einzelne Sachverständige der Ansicht, daß die Zinsverluste in Bezug auf die Selbstkosten, wenn der Gedanke der Besteuerung der Gewinnverwirklichung festgehalten werden sollte, zur Ermittlung des eigentlichen Gewinns zunächst durch entsprechende Abzüge ausgeglichen werden müßten; die Mehrzahl dagegen ging davon aus, daß der Grundbesitz, soweit er weder land- oder forstwirtschaftlich noch gewerblich benutzt wird, für die Bebauung bestimmt ist, und daß, wer seinen Grundbesitz der bestimmungsgemäßen Verwendung entziehe, auf irgendwelche Vergünstigung umfoweniger Anspruch haben könne, als dieses gemeinhin in der Absicht der Bodenspekulation geschehe. Aber auch von diesem Standpunkt aus würde, wie in den Vorverhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde, immer nur da eine völlige Verfassung der Anrechnung von Zinsen gerechtfertigt erscheinen, wo eine Möglichkeit und zugleich ein Bedürfnis zur Bebauung gegeben ist; das wird im wesentlichen nicht nur davon abhängen, ob es sich um ländlichen oder städtischen Grundbesitz handelt, sondern auch ob das Grundstück zu dem baureifen Lande gehört, und ob bejahendenfalls nach den Verhältnissen des betreffenden Ortes die Bebauung erwünscht ist oder nicht. All die vorerwähnten Zweifelsfragen, die nur einen Teil all der geltend gemachten Bedenken in sich schlossen, ließen bereits zur Genüge die außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die Besteuerung des „unverdienten“ Zuwachses für das ganze Reichsgebiet sachgemäß zu regeln, in Erscheinung treten. Wie die amtlichen Ermittlungen ergaben, waren keinerlei statistische Unterlagen vorhanden, aus denen sich auch nur für ein beschränktes, einheitliches Wirtschaftsgebiet die Bewegung der Bodenpreise innerhalb eines bestimmten Zeitraums entnehmen ließ, die für die Gestaltung der Steuer im einzelnen als grundlegend angesehen werden konnten. Immerhin war für die Besprechungen, die mit Sachverständigen im Reichsschatzante anlässlich der Einführung der Wertzuwachssteuer stattgefunden hatten, ein ausführlicher Fragebogen mit über 100 Fragen aufgestellt worden über Umfang, Entstehung, Gegenstand der Steuerpflicht, Person der Steuerpflichtigen, Bemessung der Steuerfäße usw. Für die Beantwortung der dort aufgeworfenen Fragen ergab sich in jedem einzelnen Fall mehr als eine Lösungsmöglichkeit, ohne daß mit hinreichender Bestimmtheit gesagt werden konnte, welche von ihnen am meisten für eine reichsgesetzliche Regelung geeignet sei. — Den einzigen